

# Änderungen im russischen Steuerrecht zum 1. Januar 2017

## Inhalt

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Gesellschaftsfremdfinanzierung .....   | 2 |
| 2.  | Verlustvortrag .....   | 2 |
| 3.  | Verteilung der Gewinnsteuer von 2017 bis 2020 .....  | 2 |
| 4.  | Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen .....  | 2 |
| 5.  | Neues Verfahren für die Besteuerung elektronischer Dienstleistungen  | 3 |
| 6.  | Russische Inlandsгарантиen, Sicherheiten und zinslose Darlehen<br>wurden von den Verrechnungspreisregeln losgelöst ..... | 3 |
| 7.  | Verwaltung von Sozialversicherungsbeiträgen .....  | 3 |
| 8.  | Bestätigung des wirtschaftlichen Eigentums kein Recht, sondern<br>Pflicht .....  | 3 |
| 9.  | Verbindliche Auskunft .....  | 4 |
| 10. | Zahlung von Steuern für eine andere Person .....   | 4 |
|     | Ihre Ansprechpartner .....   | 6 |
|     | Bestellung und Abbestellung.....   | 6 |

---

## **1. Gesellschaftsfremdfinanzierung**

Seit dem 1. Januar 2017 gelten Änderungen im Bereich der Gesellschaftsfremdfinanzierung. Die „Thin Capitalization“-Regelungen wurden nun auf Darlehen ausländischer verbundener Personen, die weder direkt noch indirekt am russischen Darlehensnehmer beteiligt sind, erweitert. Zugleich sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen, beispielsweise für inländische Konzerndarlehen und Bankkredite (dies jedoch unter weiteren Voraussetzungen).

Die im März 2015 eingeführten Änderungen der „Thin-Capitalization“-Regelungen hinsichtlich des Rubel-Umrechnungskurses werden bis zum 31. Dezember 2019 für die bis 1. Oktober 2014 gewährten Darlehen verlängert. Für die Berechnung der kontrollierten Darlehen sowie des Eigenkapitals wird der jeweilige Rubel-Umrechnungskurs vom 1. Juli 2014 verwendet.

Weitere Informationen zum Thema Gesellschaftsfremdfinanzierung finden Sie in unserem [Newsletter vom Mai 2016](#).

## **2. Verlustvortrag**

Gemäß Art. 283 SteuerGB RF wird der Verlustvortrag ab dem Jahr 2017 bis 2020 beschränkt. Dabei darf die Summe der angerechneten Verluste aus den Vorjahren 50% der steuerlichen Bemessungsgrundlage der aktuellen Periode nicht überschreiten. Ab 2021 können kumulierte Verluste bis zur Höhe der gesamten Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden.

Zugleich wurde die 10-Jahres-Grenze für einen steuerlichen Verlustvortrag aufgehoben (es ist nun möglich, Verluste aus dem Jahr 2007 und nachfolgend ohne zeitlichen Rahmen zu übertragen).

## **3. Verteilung der Gewinnsteuer von 2017 bis 2020**

Von 2017 bis 2020 wird die Verteilung der Gewinnsteuer zwischen föderalem und regionalen Haushalten geändert, Art. 284 Pkt. 1 SteuerGB RF. Diese beträgt nun 3% (föderal) zu 17% (regional) anstatt 2% zu 18%.

## **4. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen**

Sofern ein Steuerzahler aus einem gegenseitigen Schuldverhältnis gegenüber einem Vertragspartner eine zweifelhafte Forderung hat, wird diese für die Bildung von Rückstellungen in dem Umfang anerkannt, der über die gegenseitige Verbindlichkeit hinausgeht.

Weitere Informationen finden Sie in unserem [Newsletter vom November 2016](#).

Die Summe der Rückstellung für eine Bemessungsperiode (1. Quartal, 6 Monate, 9 Monate oder Kalenderjahr) darf den höheren der beiden folgenden Werte nicht überschreiten:

- 10% des Umsatzes der laufenden Bemessungsperiode oder
- 10% des Umsatzes der vorangegangenen Steuerperiode.

---

## **5. Neues Verfahren für die Besteuerung elektronischer Dienstleistungen**

Ausländische, nicht in Russland registrierte Unternehmen sind bei der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen an natürliche Personen in Russland in elektronischer Form bzw. über das Internet für dazu verpflichtet, russische Umsatzsteuer abzuführen.

Weitere Informationen einschließlich einer Auflistung der betroffenen Dienstleistungen sowie Ausnahmen finden Sie in unserem [Newsletter vom September 2016](#).

Für die Zahlung ist ein spezielles Registrierungsverfahren bei den russischen Steuerbehörden vorgesehen.

Ausländische Unternehmen können sich seit dem 1. Januar 2017 bei den Steuerbehörden mithilfe des elektronischen Dienstes „NDS – ofis internet-kompanij“ registrieren. Der Dienst ist unter <https://lkioreg.nalog.ru/en> abrufbar.

Für den Fall, dass russische juristische Personen solche elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, haben diese die Umsatzsteuer als sog. Steueragent einzubehalten und abzuführen.

## **6. Russische Inlandsgarantien, Sicherheiten und zinslose Darlehen wurden von den Verrechnungspreisregeln losgelöst**

Die Gewährung von Sicherheiten (Garantien) zwischen russischen Personen, die keine Banken sind, ist von Kontrollen nach den Verrechnungspreisregeln befreit.

Die Gewährung von zinslosen Darlehen zwischen verbundenen russischen Personen wird aus Verrechnungspreissicht ebenfalls nicht kontrolliert.

## **7. Verwaltung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Seit 1. Januar 2017 ist der Föderale Steuerdienst der Russischen Föderation für die Verwaltung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig. Das russische Steuergesetzbuch wurde entsprechend geändert. Hierdurch erfolgten jedoch keine weiteren wesentlichen inhaltlichen Änderungen (vor allem keine Rückkehr zur einheitlichen Sozialsteuer).

Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich grundsätzlich nach wie vor nach der Höhe des Gehalts und einer jährlich festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze:

- Für die Rentenversicherung erhöht sich der Beitragsbemessungssatz auf 876.000,00 Rubel (Vergleich zum Vorjahr: 796.000,00 Rubel). Der Prozentsatz des Versicherungssatzes beträgt nach wie vor 22 % bis zur Beitragsbemessungsgrenze und 10 % auf die übersteigende Summe.
- Der Prozentsatz des Sozialversicherungsbeitrages bleibt bei 2,9 % unverändert. Für 2017 steigt nun der Beitragsbemessungssatz für Sozialversicherungsbeiträge auf 755.000,00 Rubel (Vergleich zum Vorjahr: 718.000,00 Rubel). Von der darüber hinausgehenden Gehaltssumme werden keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt.
- Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung betragen nach wie vor 5,1%.

## **8. Bestätigung des wirtschaftlichen Eigentums kein Recht, sondern Pflicht**

Gemäß der aktuellen Fassung des Art. 312 Punkt 1 SteuerGB RF müssen ausländische Zahlungsempfänger, um DBA-Vergünstigungen auf Einkünfte aus russischen Quellen

---

(u.a. im Falle von Darlehenszinszahlungen, Dividendenausschüttungen, etc.) in Anspruch zu nehmen, dem russischen Zahler nicht nur ihre Ansässigkeitsbescheinigungen vorlegen, sondern auch nachweisen, dass sie als wirtschaftlich Berechtigte der jeweiligen Einkünfte gelten.

Diese neuen Anforderungen wurden im Rahmen der „Deoffshorization“-Regelungen eingeführt. Das Konzept entspricht zwar den Vorschriften der DBA. Üblicherweise sind Steuerermäßigungen bzw. steuerliche Befreiungen nach einem DBA nur dann anwendbar, wenn der in einem jeweiligen Staat ansässige Zahlungsempfänger als wirtschaftlich Berechtigter der entsprechenden Einkünfte gilt. Allerdings werden die neuen Anforderungen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

## ***9. Verbindliche Auskunft***

Das Instrument einer verbindlichen Auskunft zu beabsichtigten Transaktionen von Steuerpflichtigen wurde nun auch in Russland eingeführt. Dieses ist jedoch ausschließlich für die größten Steuerzahler und nur im Rahmen eines laufenden Zugriffs der Steuerbehörde auf das Buchhaltungssystem des Steuerzahlers (sogenanntes „Horizontal Monitoring“) möglich.

## ***10. Zahlung von Steuern für eine andere Person***

Nun können auch Dritte Steuerverpflichtungen erfüllen, sowohl im Hinblick auf Steuern von natürlichen, als auch von juristischen Personen.

---

## ***Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht***

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die 3. Auflage des Buches zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen ist, das Tanja Galander, unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen der Russian Business Group von PwC, verfasst hat (Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9).

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.



---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RAin Tanja Galander

*Berlin*

+49 30 2636-5483

[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

Ekaterina Cherkasova

*Berlin*

+49 30 2636-1523

[cherkasova.ekaterina@de.pwc.com](mailto:cherkasova.ekaterina@de.pwc.com)

RAin Xenia Künstler

*Berlin*

+49 30 2636-1595

[xenia.kuenstler@de.pwc.com](mailto:xenia.kuenstler@de.pwc.com)

RAin Isabelle Weidemann

*Berlin*

+49 30 2636-5762

[isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2017 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedschaftsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedschaftsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.